

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 66=86 (1920)

Heft: 8

Vereinsnachrichten: Eidgenössische Militärbibliothek

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Unteroffizierskorps der Dienstweg genau eingehalten wird. Für alle Befehle, Kommandierungen usw., soweit sie nicht vor versammelter Truppe vorgenommen werden, ist prinzipiell der Dienstweg über Führer rechts und Gruppenführer zu wählen. Das gleiche gilt für Materialfassungen und Abgaben aller Art. Gerade dagegen wird noch außerordentlich oft gefehlt. Aber nur durch strenges Befolgen dieser Grundsätze werden die verschiedenen Unteroffizierschargen und die einzelnen Leute wirklich verantwortlich gemacht und können bei Verfehlungen zur Rechenschaft gezogen werden. Man muß auch verlangen, daß die Unteroffiziere über den Zustand der Gewehre, der Füße, über das Korpsmaterial ihrer Gruppe und über die Reparaturen Kontrollen führen, die ständig auf dem Laufenden gehalten werden. Durch diese Mittel werden die Materialverluste auf ein Minimum herabgedrückt, weil der Mann viel besser aufpaßt, wenn er weiß, daß er unfehlbar als der Schuldige ertappt wird und das Verlorene bezahlen muß, vielleicht sogar Strafe zu gewärtigen hat, während bei der bisher üblichen Methode, bei der meist mangels bestimmter verantwortlicher Personen die Haushaltungskasse alles bezahlte, die Leute zur Schlamperei direkt erzogen werden. Es leuchtet auch ein, daß auf diese Weise Dinge wie Munitionsunterschlagungen und dergleichen nicht mehr vorkommen können. Dadurch kann ein großer erzieherischer Erfolg erreicht werden.

Da die Ausbildung der Unteroffiziere nicht der Zweck der Rekrutenschule sein kann, empfiehlt es sich, die Führer rechts den ganzen Dienst hindurch nicht zu wechseln, da sie nur so sich in die Beherrschung ihrer Einflußsphäre (des Zuges) richtig einarbeiten können. Ein ähnliches Verfahren ist bei andern besondern Chargen (Kranken- und Reparaturenunteroffizier, Feldweibelstellvertreter) zu befolgen.

(Schluß folgt.)

Eidgenössische Militärbibliothek.

Die Vorbereitungen für die vom Arbeitsausschuß der Schweizerischen Offiziersgesellschaft im August 1919 beschlossene Gründung eines Vereins, der sich die finanzielle Unterstützung der eidgenössischen Militärbibliothek zur Aufgabe setzt, sind nahezu beendet. Der Zentralvorstand hofft, demnächst die constituierende Generalversammlung nach Bern einberufen zu können. Da die eidgenössische Militärbibliothek nicht nur den Bedürfnissen des Generalstabes dient, sondern der militärwissenschaftlichen Weiterbildung aller Offiziere im Allgemeinen, so darf sie auch auf die Unterstützung der Offiziersgesellschaften und ihrer Mitglieder zählen. Das Zentralsekretariat der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (Freiestraße 40, Basel) ist bereit, jedem Interessenten einen Statutenentwurf zuzustellen und Beitrittserklärungen jetzt schon entgegen zu nehmen.

Der Zentralvorstand.

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

La reproduction du texte est autorisée à condition de mentionner le titre complet de la Revue.